

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. September 2023

1079. Strassen (Zürich und Winterthur, Berichterstattung Bau- und Unterhaltspauschalen)

A. Berichte über die Bauprogramme 2023 bis 2025

Nach § 44 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) erstatten die Stadträte von Zürich und Winterthur dem Regierungsrat jährlich Bericht über das Bauprogramm der nächsten drei Jahre für die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet. Sie haben ihre Berichte über das Bauprogramm 2023 bis 2025 mit Schreiben vom 21. September 2022 (Zürich) und 22. Februar 2023 (Winterthur) eingereicht. Von diesen Berichten ist Kenntnis zu nehmen.

B. Berichte über die Verwendung der mit den Pauschalen zur Verfügung gestellten Mittel und Stand der Reserven

Nach § 48 StrG erstatten die Stadträte dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der mit den Pauschalbeiträgen zur Verfügung gestellten Mittel und den Stand der Reservestellungen bzw. Fehldeckungen. Der Stadtrat von Zürich erstattete am 15. März 2023 und der Stadtrat Winterthur am 22. Februar 2023 Bericht. Die Unterlagen wurden vom Kanton geprüft. Der jeweilige Stand der Reserven am 1. Januar 2023 berechnet sich demnach wie folgt:

Baupauschale Stadt Zürich	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2022	79 846 304
Baupauschale 2022 (RRB Nr. 1174/2022)	47 041 678
Baupauschale Pfingstweidstrasse (Tram Zürich West)	43 062
Belastung 2022	-30 758 705
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	96 172 339

Baupauschale Stadt Winterthur	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2022	34 469 281
Baupauschale 2022 (RRB Nr. 1174/2022)	13 587 519
Belastung 2022	-14 344 081
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	33 712 719

Unterhaltspauschale Stadt Zürich	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2022	-101 921
Unterhaltspauschale 2022 (RRB Nr. 1174/2022)	45 605 633
Belastung 2022	-39 601 973
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	5 901 739

Unterhaltspauschale Stadt Winterthur	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2022	10 930 811
Unterhaltspauschale 2022 (RRB Nr. 1174/2022)	8 293 982
Belastung 2022 (Rundungsdifferenz)	-7 371 461
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	11 853 332

Bei der anstehenden Festsetzung der Faktoren gemäss § 46 Abs. 3 StrG (Baupauschale) bzw. § 47 Abs. 3 StrG (Unterhaltspauschale) für die Faktorenperiode 2024–2026 sind die zum Teil grossen Reserven zu berücksichtigen.

C. Beiträge an die Bau- und Unterhaltspauschalen für 2023

Die Beiträge an die Bau- und Unterhaltspauschalen der Städte Zürich und Winterthur für 2023 sind nach dem in §§ 46 und 47 StrG beschriebenen Verfahren über die Strassenlänge, die kantonalen Aufwendungen im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr und die mit RRB Nr. 679/2020 festgesetzten Faktoren zu berechnen.

Baupauschalen

Die Baupauschalen für das Rechnungsjahr 2023 zulasten des Kontos 5205.5620.900000, Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände, sind wie folgt festzusetzen:

	in Franken
Stadt Zürich	38 859 463
Stadt Winterthur	0
Baupauschalen für 2023 insgesamt	38 859 463

Die Stadt Zürich hat Anspruch auf die Baupauschale, da die vorhandene Reserve das Dreifache der ihr zustehenden Beträge nicht erreicht (§ 46 Abs. 4 StrG). Der aufgeführte Betrag ist daher auszurichten. Die Stadt Winterthur hat keinen Anspruch auf die Baupauschale, da die vorhandene Reserve das Dreifache des ihr zustehenden Betrages überschritten hat (§ 46 Abs. 4 StrG).

Unterhaltspauschalen

Die Unterhaltspauschalen für das Rechnungsjahr 2023 zulasten des Kontos 5205.3632.000000, Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, sind wie folgt festzusetzen und auszurichten:

	in Franken
Stadt Zürich	40 530 446
Stadt Winterthur	7 370 955
Unterhaltspauschalen für 2023 insgesamt	47 901 401

In den vergangenen Jahren wurden die angefallenen Gebühren für die Entwässerung der Strassen von überkommunaler Bedeutung den Städten jeweils separat ausbezahlt und direkt dem Strassenfonds belastet. Im «Bericht zur Aufsichtsprüfung beim Amt für Mobilität» vom 20. Dezember 2022 hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich das Amt für Mobilität angewiesen, die Gebühren für die Strassenentwässerung an die Unterhaltspauschale anzurechnen und keine separate Auszahlung der Gebühren vorzunehmen. Gestützt darauf wird diese neue Praxis mit dem vorliegenden Beschluss eingeführt.

D. Ausgabenbewilligung und Auszahlung

Gemäss § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) ist die Volkswirtschaftsdirektion für die Bewilligung der Ausgaben nach §§ 46 und 47 StrG abschliessend zuständig. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird die Volkswirtschaftsdirektion die Abgeltungen für die Bau- und Unterhaltspauschalen 2023 der Stadt Zürich und für die Unterhaltspauschale 2023 der Stadt Winterthur auszahlen. Von den gebundenen Ausgaben von Fr. 86 760 864 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, sind Fr. 38 859 463 der Investitionsrechnung und insgesamt Fr. 47 901 401 der Erfolgsrechnung zu belasten. Gemäss §§ 46 Abs. 2 und 47 Abs. 2 StrG bemessen sich Bau- und Unterhaltspauschalen an den im Vorjahr durch den Kanton getätigten Ausgaben. Die massgeblichen Beträge gemäss Rechnungsabschluss 2022 des kantonalen Tiefbauamtes sind im Budget enthalten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Von den Bauprogrammen für 2023 bis 2025 der Städte Zürich und Winterthur für die Strassen mit überkommunaler Bedeutung sowie von den Berichten der Städte Zürich und Winterthur für 2022 über die Verwendung der mit den Pauschalen zur Verfügung gestellten Mittel wird Kenntnis genommen.

II. Die Abgeltungen für die Bau- und Unterhaltspauschalen 2023 der Städte Zürich und Winterthur werden wie folgt festgesetzt:

Baupauschale 2023

	in Franken
a. Stadt Zürich	38 859 463
b. Stadt Winterthur	0
Baupauschalen für 2023 insgesamt	38 859 463

Unterhaltspauschale 2023

	in Franken
a. Stadt Zürich	40 530 446
b. Stadt Winterthur	7 370 955
Unterhaltspauschalen für 2023 insgesamt	47 901 401

III. Gegen Dispositiv II dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (ES), den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur (ES), das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, die Stadtverwaltung Winterthur, Department Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli